

Beilage PP:

## Höchstes Decret

vom 14ten December 1820.

Die Herstellung eines gleichmäßigen Grundsteuer-Systems betreffend.

Se. K. H., der Großherzog, haben den, in der unterth. Erklärungsschrift der getr. Landstände v. 17ten Januar 1819., wegen der beabsichtigten Herstellung eines gleichmäßigen Abgabe-Systems in allen Theilen des Großherzogthums in Bezug auf die Grundsteuer enthaltenen weitem Anträgen, bereits durch ein Decret vom 26sten Jan. v. J., Höchst-Übrigkeit Zustimmung ertheilt, demgemäß auch dem Großh. Landshafte-Collegium, Behufs der zu bewirkenden Vorarbeiten, aufgegeben:

1) eine nochmalige Bonitirung von Profluren und zwar als Prüfung des bisherigen Verfahrens, einmal der bereits bonitirten Fluren, dann aber auch anderer, noch nicht bonitirter, jedoch bereits vermessener, Fluren anzuordnen;

2) Zu Erwirkung möglicher Gleichförmigkeit, dabey von den Bestimmungen der General-Revisions-Instruction nirgends abzuweichen und nach der ursprünglichen, nicht aber nach einer veränderten Methode zu verfahren.

3) Aus den näher angebeuteten Gründen auf Zinsen und andere Real-Lasten bey der Beschöpfung keine Rücksicht zu nehmen und endlich

4) diese nochmalige Bonitirung ebenfalls zu Erstreckung nothwendiger Gleichförmigkeit, nicht durch die zeitherigen Taxatoren, sondern in allen Landestheilen, durch einen und denselben, sorgfältig auszuwählenden und sattem dazu geeignetesten, General-Taxator ausführen zu lassen.

Der hierauf von dem Landshafte-Collegium, unterm 19ten July d. J. erstattete, nebst den darin allegirten Akten und Beilagen, abschriftlich beyliegende Bericht, enthält die Resultate, welche hinsichtlich der beabsichtigten Einführung einer provisorischen, gleichförmigen Grundbesteuerung durch das ganze Großherzogthum, besonders aber, was die Entrichtung der Grundsteuer von den Ritter- und Freygütern und sonstigen steuerfreyen Eigenthum betrifft, in Folge der Probe-Bonitirung des General-Taxators Wöttger und in Folge der von demselben revidirten frühern Probe-Bonitirungen vorliegen; wobey allenthalben der ständische, zur Sache erwähnte Ausschuss seine verfassungsmäßige Theilnahme bewährt hat.

Eine zweyte dem Landshafte-Collegium abgeforderte Arbeit ist die anliegende tabellarische Uebersicht des Verhältnisses der verschiedenen Landestheile unter sich und gegen einander, hinsichtlich der Bevölkerung, des Flächengehalts, imgleichen der directen und indirecten Steuern. Der Bericht des Landshafte-Collegiums vom 27ten Septemb. d. J., wozu alle, auf der beyliegenden Designation verzeichneten, demnächst zu remittirenden Akten und Tabellen gehören, überreicht endlich die Entwicklung des Steuer-Provisoriums zugleich mit einem Entwurf zu den, den Ritter und Freygütern auszustellenden Intervens-Besicherungen über die ihnen zukommenden Entschädigungs-Kapitalien.

Des Großherzogs K. H. haben dem unterzeichneten Staats-Ministerium anbefohlen, auch dieses zur Kenntniß des getreuen Landtags zu bringen. 1c.

Das Staats-Ministerium.



### Unterbeilage a.

Bericht des Großherzoglichen Landschafts-Collegiums vom 19ten Juli 1820., die durch wiederholte Probe-Bonitirung hinsichtlich einer gleichförmigen provisorischen Grundbessteuerung gefundenen Resultate betr.

#### Durchsichtigster ic.

In der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 17ten Januar v. J. sprach der getreue Landtag rüchsiglich der beabsichtigten Herstellung eines gleichmäßigen Abgabe-Systems in allen Theilen des Großherzogthums in Bezug auf die Grundsteuer und der deshalb zu bewirkenden Vorarbeiten im Allgemeinen und mit Hinblick auf die in seiner, über diesen Gegenstand bereits unterm 10ten März 1817. abgegebenen Erklärung entwickelten Grundsätze, sich dahin aus:

- a) daß eine nochmalige Bonitirung von Probesturen und zwar als Prüfung des bisherigen Verfahrens, einmal der bereits bonitirten Sturen, dann aber auch anderer noch nicht bonitirter, jedoch bereits vermessener Sturen, angeordnet,
- b) daß zu Erwirkung möglicher Gleichförmigkeit, dabey von den Bestimmungen der General-Revision's-Instruction nirgends abgewichen und nach der ursprünglichen, nicht aber nach einer veränderten Methode verfahren,
- c) daß aus den näher ange deuteten Gründen auf Zinsen und andere Real-Lasten bey der Bescholdung keine Rücksicht genommen und endlich
- d) daß diese nochmalige Bonitirung ebenfalls zu Erstrebung nothwendiger Gleichförmigkeit nicht durch die jetzherigen Taxatoren, sondern in allen Landestheilen, durch einen und denselben sorgfältig ausgewählten und fattsam dazu geeigneten General-Taxator ausgeführt werden möchte.

Diese Anträge des getreuen Landtags er-

hielten durchgängig und ohne irgend eine Einschränkung Er. K. H. höchste landesfürstliche Genehmigung und Sanction und Höchst dieselben geruheten demnachst mittelst des an uns erlassenen gnädigsten Rescripts vom 27ten Januar v. J. deren Realisirung dem Landschafts-Collegium zur strengen und angelegentlichsten Pflicht zu machen.

Was hierauf zuvörderst wegen Befehung der so höchst wichtigen Stelle des General-Taxators, unter Concurrenz des für das Bonitirungs-Geschäft ernannten landständischen Ausschusses, vorgekommen und geschehen ist, das wird Er. K. H. aus unsern frühern unterthänigsten Vorträgen in huldreichstem Andenken ruhen und wir bemerken nur noch ehreverbietigst, daß nachdem die beschällige Wahl des Steuer-Revision's Röttger von Höchst denenselben bestätiget worden war, demselben jener Posten übertragen und ihm die erforderliche, den vorliegenden höchsten und verfassungsmäßigen Vorschriften und Bestimmungen genau entsprechende Anweisung und Instruction ertheilt wurde.

Er hat sich im Laufe des verfloffenen Jahres 1819. des General-Taxations-Geschäfts nebst allen sonstigen damit verbunden gewesenen Arbeiten, streng im Sinne und Geiste der betreffenden Erklärungsschriften und Anträge des getreuen Landtags, unterzogen und dasselbe zu Stande gebracht.

Die daraus gewonnenen Resultate sind nun von unserm Collegen, dem Steuer Rath von Groß, tabellarisch zusammengestellt und geordnet sammt den zugehörigen Materialien vorgelegt und übergeben, sodann aber unverweilt, Er. K. H. höchsten Willensmeinung und ausdrücklichen Befehl gemäß, an den schon genannten Landtags-Ausschuß zur nähern Prüfung und Beurtheilung von uns mitgetheilt worden, um von demselben zu vernehmen, ob sowohl diese Arbeiten, als überhaupt das bey dem ganzen Geschäft be-

obachtete Verfahren in jeder Beziehung den von Seiten des getreuen Landtags hierunter gegehrt werdenden Wünschen und Anforderungen völlig entsprechen dürften?

Mehrere von den Mitgliedern des eben- gedachten Ausschusses hierauf schriftlich ge- stellte Erinnerungen und Bemerkungen, ins- gleichen einige über verschiedene Punkte er- hobene Zweifel, wovon die ersten besonders Fehler in der Calculation betrafen, sind wir theils durch eine angeordnete Nach-Revi- sion, theils durch die von dem Steuerrath von Groß desfalls eingeforderten und geze- henen Aufschlüsse, sofort zu beseitigen, resp. zu erledigen bemüht gewesen und die auf- folgte anderweite Mittheilung eingegangenen Abstimungen des ständischen Ausschusses ergeben, daß derselbe etwas Wesentliches weiter nicht zu erinnern gefunden hat, eini- ge von dem Stadt-Syndikus Birth vorge- legte Bemerkungen ausgenommen, die wir jedoch, den resp. Gegenständen nach, auf welche sie gerichtet sind, lebiglich der Beur- theilung und Entscheidung des getreuen Landtags anheim stellen zu müssen glauben.

Indem wir daher nicht anstehen Erw. R. H. nunmehr sämtliche angefertigte Uebersichten und Tabellen, unter Anschluß der einschlagenden Akten und sonstigen Pie- cen, und unter Beziehung auf die ihnen zum Grund gelegte Zusammenstellung des Steuer-Provisoriums, mit der unterthänig- sten Bitte, solche an den getreuen Landtag gelangen zu lassen, submissivst überreichen, gedenken wir nur noch:

- 1) daß aus der Tabelle I., die Resultate des Steuer-Provisoriums für jeden Ge- bietsheil besonders enthalten sind;
- 2) daß die Tabelle II. die Uebersicht des im Jahre 1817. aufgestellten Steuer-Pro- visoriums enthält und daß daraus her- vorgeht, daß in der Haupt-Summe kein wesentlicher Unterschied zwischen beyden

obwaltet, nur die Steuer des zeitlich steuerfreyen Bodens steigt durch den Zu- wachß der Eisenachischen Freygüther und einzelner steuerfreyen Grundstücke, welche in dem Provisorium von 1817. nicht mit begriffen waren;

- 3) daß die Tabelle III. den Betrag von künftigen 8. Steuer-Terminen des gesamm- ten bisher steuerbaren und steuerfreyen Grundeigenthums ergiebt und endlich
- 4) daß die Tabelle sub. O. die im Sinne der landständischen Erklärungsschriften v. 10ten März 1817. und 17ten Januar 1819. auf das Provisorium des Jahres 1819. basirte Berechnung der an sämt- liche Ritter- und Freygüther auf 8. Grundsteuer-Termine zu gewährenden Entschädigung vorlegt.

Um die Besteuerung der Ritter- und Freygüther aber in's Leben treten zu lassen, ist es nöthig, daß die Steuer-Quote jedes einzelnen steuerfreyen Besitztthums und des demselben dagegen zukommenden Entschädi- gungs-Kapitals berechnet werde, welche Arbeit auch bereits angeordnet worden ist; nur wird es zweckmäßig seyn, so wie zur Ab- kürzung und Erleichterung der Sache dienen, die Entschädigungsbeträge auf die vorhande- nen einzelnen Freywäcker, Drischaffsweise und nicht für jedes Grundstück besonders auswer- fen und in dieser Maße gewähren zu lassen.

Bey den Rittergüthern werden die künfti- gen Steuer-Quoten nach dem Verhältnisse der seither von denselben vergebenen Donativ- und Ritterpferdsgeldern, ingleichen nach den Er- gebnissen der Bonitirung mehrerer Normal- Rittergüther, gemäß dem Sinne der land- ständischen Erklärungsschrift vom 10ten März 1817., berechnet werden müssen. Bey ein- zelnem bisher ganz Abgaben-frey gewesenem Grundstücken hingegen, kann die Beschöpfung nur auf die Angabe der Ausfaat und des Kör-

nerertrags approximativ basirt und festgesetzt werden.

Nach geschätzener Vermessung und definitiver Besteuerung der Ritter- und Freygüther werden sich jedoch, wie mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, bey den meisten derselben die nach dem Provisorium bestimmten Steuer-Quoten, wesentlich ändern, und folglich können die zu leistenden Entschädigungs-Kapitale vor der Hand auch nur provisorisch und nicht definitiv ausgeworfen werden.

Verschiedene Betrachtungen über die Weitläufigkeiten und den nachtheiligen Eindruck, welche aus einer zweymaligen Besteuerung entspringen möchten, haben den Wunsch in uns rege gemacht, die Vermessung, Bonitirung und definitive Besteuerung der gesammten Ritter- und Freygüther vorerst eintreten zu lassen und wo möglich so zu beschleunigen, daß bey dem größten Theile derselben ein Provisorium gänzlich vermieden, oder nur von kurzer Dauer seyn werde.

Wir hoffen nämlich, im Fall der Genehmigung unseres unzielfehligen Antrags: daß zunächst und vor allen Dingen mittelst der etatsmäß.ig zu Gebote stehenden Mittel diejenigen Steuern der neuen Landesheile, in welchen Ritter- und Freygüther sich befinden, vorzugsweise im Jahre 1821. vermessen und alle und jede anderen Vermessungen einstweilen sistirt werden möchten; im Jahre 1822. mit dieser Arbeit durchaus fertig zu werden, wobey auch zu gleicher Zeit mit der Bonitirung und Beschöpfung der Ritter- und Freygüther des Weimarschen, Eisenachischen und Senaischen Kreises, wo selbige bereits vermessen sind, süzlich und ohne Unkosten vorgeschritten werden könnte.

Die Erhebung der Grundsteuer von dem gesammten zeither steuerfreyen Besizthum wird durchgängig nach Alt-Weimarschen Steuer-Terminen statt finden müssen; bey den steuerbaren Grundstücken hingegen, dürfte die durch das Provisorium entstandene Erhöhung oder

Verminderung nach dem Fuße der in jedem einzelnen Gebietstheile bisher üblich gewesenen Grundsteuern zu reguliren und bis nach Aufhebung des Provisoriums die Erhöhung danach zu bewirken seyn.

Wir behalten uns übrigens vor, Ew. K. H. über alles dieses eine ausführlichere und vollständigere Entwidlung noch vor Zusammenkunft des nächsten Landtags unterthänigst berichtlich vorzulegen.

ic.

### U n t e r b e y l a g e b.

Bericht des Großherzoglichen Landschafts-Collegiums vom 27ten September 1820. das Grundsteuer Provisorium vom Jahre 1819. betreffend.

Durchlauchtigster ic.

Gemäß dem durch das höchst verehrliche Rescript vom 4ten v. M. uns ertheilten gnädigsten Befehl überreichen Ew. Königlichen Hoheit wir in den anliegenden Steuerrollen A. B. C. D. E. F. G. H. und I. ehrenbietigst die Resultate der von unserm Collegen, dem Steuerrath von Groß, im Sinne der fauctionirten landständischen Erklärungsschriften vom 10ten März 1817. und 17ten Januar 1819. bewirkten Entwidlung des Steuer-Provisoriums für sämmtliche Ritter- und Freygüther des Großherzogthums.

Wir bitten um die gnädigste Erlaubniß zu Vermeidung von Wiederholungen, uns übrigens auf den von Großischen, bey Vorlegung jener Arbeit erstatteten Bericht Bl. 44. 13. der angezogenen Landschafts-Collegial-Akten und die dazu gehörigen, hier ebenfalls beschlossenen Commissionen-Akten submissivst bey ehen zu dürfen und glauben nur ehrenbietigst hierbey bemerken zu müssen, daß nach der Tabelle sub 2. Bl. 47. der Betrag der — den gesammten Ritter- und Freygü-

thern für ihre bisherige Steuerfreiheit zu kommenden Entschädigung, gegen die — in der mit unserm unterthänigsten Bericht vom 10ten July d. F. diesfalls eingereichten übersichtlichen Zusammenstellung, berechnete Summe, aus den von dem Steuerrath von Groß sub. a. b. c. und d. angegebenen Ursachen und Gründen und besonders dadurch eine nicht unbedeutende Verminderung erleidet, daß — was jetzt erst zur Sprache gekommen — die Rittergüter des Eisenachischen Kreises außer den früher bloß angenommenen 2 Ordinar-Steuern, auch noch 3 Extraordinar-Steuern zum ordentlichen Staatsbedarf zu entrichten haben, deren Betrag folglich nach Raabgabe der landständischen Erklärungsschrift vom 10ten März 1817. an den zu leistenden Entschädigungs-Kapitalien, was bisher nur in Ansehung der 2. Ordinar-Steuern geschehen war, in Abzug zu bringen, resp. zu kürzen gewesen ist.

Demnachst aber legen Ew. K. H. wir zu weiterer pflichtschuldigster Befolgung des Eingangs gedachten höchsten Rescripts vom 4ten v. M. in fernern Anschluß einen von uns abgefaßten Entwurf der, über die Steuerfreiheits-Entschädigungs-Kapitale der Ritter- und Freygüter, auszustellenden Interims-Bersicherungen, Behufs der Mittheilung an den Landtag unterthänigst vor.

Wir haben uns nicht erlauben mögen in diesem Entwurfe einer Ründbarkeit der fraglichen Kapitalien und einer deren verlangter Auszahlung voraus gehenden Aufkündigungs-Krist Erwähnung zu thun, weil uns sowohl Ew. K. H., als des Landtags Ansicht darüber, ob, und welche Ründungsfrist in

Beziehung auf diese Kapitalien statt finden soll, nicht bekannt ist und weil wir hienächst auch des unzielfeglichen Dafürhaltens sind, daß wohl während der Dauer des provisorischen Zustandes von einer Ründung nicht die Rede seyn könne. Hinsichtlich der Entschädigungen für die einzelnen Freygüter, wie sie hier und da in den Fluren liegen, ist zwar von Höchstbenenselfen auf unserm unterthänigsten Antrag gnädigst ausgesprochen, daß die diesfallige Berechnung zur Abkürzung und Erleichterung der Sache nur Ortschaftsweise geschehen und auch in dieser Maße die Ausstellung der Interims-Bersicherungen erfolgen solle; daß indeß der Steuerrath von Groß, in Erwägung, daß die Fertigung specieller Steuer-Register mit Benennung des zu steuernden Gegenstandes und des zu entschädigenden Eigenthümers nicht vermieden werden könne, die Steuer-Quote jedes einzelnen steuerfreyen Grundstücks ausgemorfen und berechnet hat, so ist es auch möglich geworden, jedem Besitzer eines solchen Grundstücks sein Anspruch zu nehmendes Entschädigungs-Kapital genau bestimmen und ihm eine besondere Versicherung über dessen Betrag ausstellen zu können, und wir glauben, daß dies zu realisiren um so rathlicher seyn dürfte, als sonst bey Ortschaftsweiser Ausstellung der Versicherungen mancherley Schreierigkeiten, namentlich die Entscheidung der Frage, welcher von den Betheiligten zur Aufbewahrung derselben, oder zur Erhebung der davor zu beziehenden Interessen berechtigt sey? erst noch zu beseitigen seyn würden etc.

U n t e r b e y l a g e c.  
T a b l e a u

der auf jeden Kreis in Gemäßheit des Steuer-Providoriums de anno 1819 fallenden Grundsteuer-Quote.

Landestheile.	Betrag von 1. Grundsteuer						Betrag von 8. Terminen					
	von zeitl. Steuer- baren.			von zeitl. Steuer- freyen Boden.			von zeitl. Steuer- baren			von zeitl. Steuer- freyen Boden		
	rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	pf.
1. Weimar- und Jenais. Kreis	8462	16	2½	1049	15	4½	67861	9	8	8397	3	1½
2. Eisenachischer	3652	10	11½	562	1	4½	29219	15	10	4496	11	7½
3. Neustädtischer	2580	23	2½	423	8	8½	20647	17	7½	3386	21	4½
4. Thür. Sächs. Gebietstheile	1266	15	2½	105	3	4½	10133	1	7½	841	2	9½
5. Erfurt Thüring.	1367	15	1	56	18	7½	10941	—	8	454	5	—
6. Amt Blankenhayn.	306	1	—	67	3	½	2448	8	—	537	—	2
7. Fuldaische Gebietstheile	1137	14	—	26	15	3½	9100	16	1	213	2	4
8. Ritterchaftl.	278	8	11½	163	1	7½	2226	23	6½	1304	12	10½
9. Hessische	477	7	—	54	12	1½	3818	8	1	436	—	10½
Summa	19549	151	7½	2508	71	5½	56397	51	½	20066	111	7½

B e y l a g e Q Q.

### Unterthänigste Erklärungsschrift

des getreuen Landtags v. 21sten Febr. 1821.  
die Ablösbarkeit der Hand- und Spannfrohn-  
nen betreffend.

Durch das höchste Decret vom roten December 1820. geruheten S. K. H. dem getreuen Landtage die Vorschläge Großherzogtl. Kammer, wie die sämmtlichen Hand- und Spannfrohnen im Großherzogthume gesetzlich ablösbar zu erklären seyn möchten, zu seiner verfassungsmäßigen Erklärung mitzutheilen.

Er hat diesem für das Allgemeine wichtigen Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet, und legt nunmehr die Ergebnisse seiner Berathung in Folgendem ehrerbietigst dar.

So wahr es ist, daß Frohnen größtentheils Zeit- und Kraftverschwendung, mithin Vergeubung des Landesvermögens mit

sich führen, indem bey gleichem Kraftaufwande sehr oft nur halbe Arbeit hervor-geht; daß ferner durch deren Ablösung jedes Frohnepflichtige Grundstück an Kapitalwerth gewinnt, folglich das Grundvermögen des Landes sich erhöht, daß endlich durch das Aufheben derselben gar mannigfache unangenehme Berührungen wegfallen: so theilt doch der getreue Landtag die in den ihm gemachten Mittheilungen enthaltene Ansicht unbedingt, daß diese Vortheile nur durch eine rechtmäßige und vollständige Ausgleichung der Betheiligten zu erlangen sind.

Seinem Wunsche, daß Hand- und Spannfrohnen durch ein Gesetz für ablösbar erklärt werden möchten, fügt er in Hinsicht auf die Ausführung folgende Betrachtungen ehrerbietigst hinzu:

es dürfte der guten Sache die Bestimmung förderlich seyn, daß Anträge auf Frohne-Ablösungen, geschehen sie von Berechtigten oder von Verpflichteten, in keiner Art abgelehnt, und dabey weder die Anhänglich-